GEMEINDE MENGKOFEN

LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

6102/100

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "östlicher Teil Pramersbuch"

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.10.2021 beschlossen, eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen am Ortsrand von Pramersbuch zu erlassen. Ziel der Satzung ist es, einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in einem für den Ort verträglichen Rahmen zu schaffen.

Die Satzung betrifft die Grundstücksfläche Fl.Nr. 1218 der Gemarkung Mühlhausen mit einer Fläche von ca. 953 m².

Nach der Durchführung des Bauleitplanverfahrens hat der Gemeinderat der Gemeinde Mengkofen am 14.12.2021 den Satzungsbeschluss gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft. Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung

Die Einbeziehungssatzung "östlicher Teil Pramersbuch" kann ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Mengkofen, Von-Haniel-Allee 12, Zimmer 4, zu den allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Außerdem kann die Planung auf der Homepage der Gemeinde Mengkofen www.mengkofen.de (Rubrik Bauleitplanung) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung "östlicher Teil Pramersbuch" schriftlich gegenüber der Gemeinde Mengkofen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

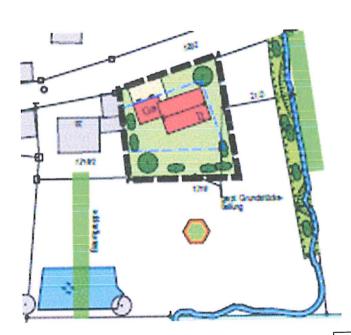
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mengkofen, 04.03.2022

GEMEINDE MENGKOFEN

Thomas Hieninger Erster Bürgermeister





An die Amtstafel

angeheftet am: 04.03,2022 abgenommen am: 04.03,2022 Auf der Homepage veröffentlicht am:

04.03.2022